

Freundeskreis der Zentral- und Landesbibliothek Berlin

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis der Zentral- und Landesbibliothek Berlin". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung und kulturelle Förderung der Zentral- und Landesbibliothek Berlin in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Dies soll nicht die staatlichen Gelder ersetzen, sondern zusätzliche Möglichkeiten schaffen.
- (2) Dies geschieht insbesondere
 - durch die Sammlung von Spenden für Erwerb und Pflege von Objekten,
 - durch die Unterstützung von Aktivitäten wie Vorträge, Lesungen, Ausstellungen, Veröffentlichungen, Kolloquien und weitere Aktivitäten, die die Mitgliederversammlung oder der Vorstand beschließen,
 - durch Entgegennahme von wertvollen Sammlungen in Absprache mit der Zentral- und Landesbibliothek Berlin,

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person und jede juristische Person werden, sowie Vereine und Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des Beitrages auf dem Vereinskonto.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod bei natürlichen oder durch Auflösung bei juristischen Personen und Vereinen und Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung. Sie ist nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
 - c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. In einem solchen Fall entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Falle rückständiger Beiträge ist das betreffende Mitglied zunächst zu mahnen. Bei Ausstand von drei Jahresbeträgen erfolgt der Ausschluss.

§ 5 Ehrenmitglieder

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern sollen insbesondere solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Zentral- und Landesbibliothek Berlin durch persönlichen Einsatz besonders verdient gemacht haben.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Kassenprüfer und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei maximal sieben Mitgliedern.
- a) dem / der Vorsitzenden,
 - b) dem / des stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem / der Schatzmeister / in,
 - d) dem / der Schriftführer / in
 - e) ggf. drei weiteren Mitgliedern

Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder nach Absatz (1) a) bis c) gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Dabei wird der / die Vorsitzende durch einen eigenen Wahlgang gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer eines nachgewählten Vorstandsmitglieds endet mit dem Ablauf der Vorstandsperiode.
- (3) Außerdem gehört dem Vorstand des Vereins als beratendes Mitglied der Vorstand der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin kraft Amt an.
- (4) Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.
- (5) Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt mit der Wahl des Vorstands.
- (6) Der Vorstand des Vereins wird in der Führung der Geschäfte, insbesondere in der laufenden Verwaltung des Vereins vom Vorstand der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin unterstützt.

§ 8 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen und hierüber einen Bericht zu fertigen. Ihnen sind zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich wird vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (2) Der Vorstand hat außerdem eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands und Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - b) Prüfung und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge einschließlich Ermäßigung für bestimmte Gruppen und in Einzelfällen,
 - c) Beschluss des Wirtschaftsplans,
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Kassenprüferberichts,
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - f) Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes.
- (4) Über die Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, das vom Vorsitzenden abzuzeichnen ist und den Mitgliedern zur Einsicht gegeben wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei der Beschlussfassung nach § 9 Absatz 3 a) –f) entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die einfache Mehrheit, für Zweckänderungen und zur Auflösung des Vereins ist die Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und im 1. Quartal des laufenden Jahres fällig. Bei Eintritt in den Verein während des Jahres wird grundsätzlich der volle Jahresbeitrag fällig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (3) Mitgliedsrechte können nur wahrgenommen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag bezahlt ist.

Es wird hiermit bescheinigt, daß vor-
stehender Verein - ~~Satzungsänderung~~-
heute in das Vereinsregister unter -
bei- Nummer 20656 N eingetragen
worden ist.

Berlin-Charlottenburg, den 27. März 2001

Reelm Justizangestellte
als Urkundebeamter der Geschäftsstel-
le des Amtsgerichts Charlottenburg.
Abteilung 95

